

Merkblatt zur freiwilligen, vorbeugenden Schutzimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Erreger der Blauzungenkrankheit

Seit dem Winter 2018 wurden erstmals wieder Ausbrüche der Blauzungenkrankheit in Deutschland festgestellt.

Die ständige Impfkommision Veterinärmedizin (StIKo Vet) am Friedrich-Loeffler-Institut empfiehlt, **empfindliche Wiederkäuer** gegen BTV-4 und -8 zu impfen. Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit vermitteln einen sicheren Schutz und sind weitgehend nebenwirkungsfrei. Durch eine Impfung können Handelsrestriktionen und die Ausprägung von Krankheitserscheinungen vermieden werden.

In den derzeit betroffenen Ländern wie Frankreich, Schweiz und Italien wird auf eine flächendeckende, verpflichtende Impfung verzichtet, stattdessen kann auf freiwilliger Basis gegen BTV geimpft werden.

Auch in Deutschland ist eine freiwillige Impfung empfindlicher Wiederkäuer möglich. Hierzu ist jedoch die Genehmigung der zuständigen Behörde (Veterinäramt).

Gemäß § 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung (vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), zuletzt geändert am 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057)) gilt Folgendes:

- **Genehmigungspflicht:** Empfindliche Tiere dürfen gegen BT nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und **nur mit inaktivierten Impfstoffen** geimpft werden. Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes zu erteilen.
- **HI-Tier-Eintrag:** Der Tierhalter selbst oder einen von Ihm beauftragter Dritter (z.B. Impftierarzt) hat der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle jede Impfung gegen BT innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe der Registriernummer seines Betriebes, dem Datum der Impfung und des verwendeten Impfstoffes sowie bei geimpften Rindern unter Nennung der Ohrmarkennummer bzw. bei Schafen und Ziegen der Anzahl der geimpften Tiere mitzuteilen.

Die zuständige Behörde kann Impfungen empfindlicher Tiere eines Bestandes oder eines bestimmten Gebietes gegen BT mit einem inaktivierten Impfstoff und deren Mitteilung anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Quelle: LAVES www.tierseucheninfo-niedersachsen.de

Da es sich um eine freiwillige Impfung handelt, kann die Tierseuchenkasse keine Beihilfe zu den Impfkosten gewähren.

Der Landkreis Peine stellt Impfgenehmigungen gebührenfrei auf Antrag aus.

Genehmigungsanträge können auf der Seite des Fachdienstes Veterinärwesen heruntergeladen werden. Für Fragen erreichen Sie uns per Mail unter lebensmittel.tiere@landkreis-peine.de oder telefonisch unter 05171-401-6010.

Stand 08.05.2019